

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 17.09.2020**

Beschluss-Nr.: 105-(VII.)/2020

Gegenstand der Vorlage:
Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an Familien für den Erwerb eines im Eigentum der Stadt Haldensleben befindlichen Grundstücks zur Errichtung eines selbst genutzten Eigenheims

Gesetzliche Grundlage:

§§ 8 Abs. 1 S.1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.06.2015 die Satzung für die Vergabe von städtischen Grundstücken und Zuwendungen für junge Familien beschlossen.

Gemäß derzeitiger Regelung in der Satzung bemisst sich der Umfang der Förderung an der Zahl der zur Familie gehörenden Kinder. Voraussetzung ist, dass diese in dem neu zu errichtenden Eigenheim ständig leben werden und die Antragsteller nicht älter als 40 Jahre sind. Ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 2.500,00 € je Kind wird nach der Satzung gewährt, wenn diese zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung bereits zur Familie der Antragsteller gehören. Ein weiterer Zuwendungsbetrag in Höhe von 5.000,00 € wird gewährt für jedes weitere nach notarieller Beurkundung innerhalb von 6 Jahren geborene leibliche oder adoptierte Kind.

Seit Inkrafttreten der Satzung wurden 22 Anträge (davon 17 Anträge aus dem Wohngebiet Werderstraße) gestellt. Insgesamt wurden 16 Anträge bewilligt. Von den 16 Familien haben 4 Familien ein weiteres Kind und damit eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von je 5.000,00 € bekommen. Bisher wurden Zuwendungen in Höhe von 77.500,00 € gewährt. Die bisherigen Anträge zeigen, dass nach Einzug nur sehr wenige Antragsteller einen Anspruch auf weitere Zuwendungen geltend gemacht haben.

Die Höhe des Anspruches auf Zuwendungen soll daher für einen festen Stichtag, hier den Zeitpunkt der Beurkundung, bemessen werden.

Damit werden kurzfristige Antragslaufzeiten gewährleistet und lange Nachverfolgungszeiten vermieden, die sich bisher auf 6 Jahre nach Einzug erstreckte.

Aufgrund der deutlich sinkenden Steuereinnahmen und Einnahmen aus Gebühren im Zuge der Corona-Krise ist davon auszugehen, dass der Haushalt auch in den kommenden Jahren noch „stark eingeschränkt“ sein wird.

Um die Förderung für Familien jedoch grundsätzlich aufrechtzuerhalten, schlägt die Verwaltung vor, 2.500 € pro Kind zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung zu gewähren. Zusätzliche Auszahlungen von Zuwendungen für weitere nach notarieller Beurkundung geborene leibliche oder adoptierte Kinder sind nicht vorgesehen.

Eine weitere Anpassung ist die Aufhebung der Altersgrenze für die Antragsteller, die zuvor bei Antragstellung das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben dürfen.

Zudem werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Satzung soll künftig „Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an Familien für den Erwerb eines im Eigentum der Stadt Haldensleben befindlichen Grundstücks zur Errichtung eines selbst genutzten Eigenheims“ heißen, da der Name der vorigen Satzung unzutreffender Weise die Vergabe von Grundstücken suggeriert, obwohl es inhaltlich um die Gewährung von Zuwendungen an Familien bei Grundstückserwerb geht.

Aus diesem Grund soll die vorige Satzung aufgehoben und durch eine neue ersetzt werden.

Die Familien, die aufgrund der bisherigen Satzung Zuwendungsbescheide erhalten haben, können nach wie vor innerhalb des Bewilligungszeitraumes weitere Zuwendungen beantragen. Die Rechtslage ändert sich erst für künftige Antragsteller, die Zuwendungen nach der neuen Satzung beantragen.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss		
Wirtschafts- und Finanzausschuss	08.09.2020	
Hauptausschuss	10.09.2020	
Stadtrat	17.09.2020	

Anlagen:

Anlage 1 - Satzungstext
Anlage 2 – alte Satzung

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an Familien für den Erwerb eines im Eigentum der Stadt Haldensleben befindlichen Grundstücks zur Errichtung eines selbst genutzten Eigenheims und die Aufhebung der Satzung für die Vergabe von städtischen Grundstücken und Zuwendungen für junge Familien im Zusammenhang mit diesem Grundstückserwerb vom 30.07.2015 sowie der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Vergabe von städtischen Grundstücken und Zuwendungen für junge Familien im Zusammenhang mit diesem Grundstückserwerb vom 23.06.2016.

i.V.

Wendler
stellv. Bürgermeisterin